

## 3. Außenraum – Schulfreiräume

Stand: Dezember 2009

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Prinzipien der Schulfreiraumgestaltung	2
Organisation und Sicherung des Freiraumbedarfs	2
Gestaltungsprinzipien	3
Ökologische Ziele	3
Stellplätze	4

## Allgemeines

Die Gestaltung der Schulfreiräume betrifft die gesamte Liegenschaft, abzüglich der bebauten Flächen; d.h. jene Areale im Außenraum, die im Rahmen des Unterrichts und in der unterrichtsfreien Zeit von den SchülerInnen und dem Schulpersonal schulisch und außerschulisch genutzt werden. Die Erschließungen der Schule über das öffentliche Gut und sonstige der Schule zur Verfügung stehende Bereiche sind in die Gestaltungsüberlegungen einzubeziehen.

Das Freiraumangebot bzw. dessen Verbesserung ist zu prüfen und projektspezifisch zu gewährleisten. Aktionsräume von Kindern und Jugendlichen nehmen im unmittelbaren Wohnumfeld ab. Sie verbringen immer mehr Zeit in der Schule, sei dies im Unterricht oder bei der Nachmittagsbetreuung. Vor dem Hintergrund gesundheitlicher Probleme, mangelnder Sozialkompetenz, steigender Aggressionsbereitschaft sowie motorischer und koordinativer Schwächen der Kinder kommt der Qualität schulischer Freiräume immer größere Bedeutung zu.

Die Freiraumgestaltung von Schulanlagen ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtplanung und hat daher in einem möglichst frühen Stadium durch FachplanerInnen zu erfolgen.

## Prinzipien der Schulfreiraumgestaltung

Zur Wahrung des Qualitätsanspruches bei der Gestaltung von Schulfreiräumen sind folgende Prinzipien zu berücksichtigen<sup>1</sup>:

Barrierefreiheit, Bewegung, Erholung, Gender Mainstreaming, Kommunikation, Lernort, Mehrfachnutzung, Multifunktionalität, Natur & Umwelt, Nutzerbeteiligung, Präsentation, Sicherheit, Veränderbarkeit.

Sämtliche Aspekte sind zu prüfen. Prinzipien sind nicht substituierbar und unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung anzuwenden. Deren detaillierte Darstellung sowie eine rasche Überprüfung geplanter Maßnahmen (Checkliste) sind der Studie schul:FREI<sup>2</sup> zu entnehmen.

## Organisation und Sicherung des Freiraumbedarfs

- Die Partizipation der NutzerInnen am Gestaltungsprozess ist sicher zu stellen.
- Die Möglichkeiten der Mehrfachnutzung des Schulfreiraumes sind bereits in der Planungsphase zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Mehrfachnutzung darf die Nutzung durch die Schule nicht beeinträchtigen.
- Pro SchülerIn gelten 5 m<sup>2</sup> (besser 10 m<sup>2</sup>) als Richtwerte für den Freiraum (ohne Sport-, Entsorgungs-, und Stellflächen).<sup>3</sup>
- Durch eine multifunktionale Ausführung der Sportanlagen für einen breiten Anwendungsbereich ist einem Flächenmangel an Standorten zu begegnen.
- Ausreichend zusammenhängende und nutzbare Flächen sind zu sichern.
- Potenziale innerhalb des Gebäudekomplexes (Terrassen, Dachgärten) sind auf ihre Nutzbarkeit zu prüfen.
- Die Möglichkeit, benachbarte öffentliche (Parks etc.) und/oder private (Sportvereinsflächen, Brachen etc.) Freiräume einzubeziehen ist zu prüfen.
- Die Sicherheitsnormen ÖNORM EN 1176 – Teile 1 bis 7<sup>4</sup> sowie ÖNORM EN 1177<sup>5</sup> sind zu beachten.
- Die Planung muss ein auf die jeweiligen Gegebenheiten abgestimmtes Pflege- und Wartungskonzept (unter Beachtung der erforderlichen Zufahrts- und Gießwasseranschlussmöglichkeiten) beinhalten; auf die daraus resultierenden Folgekosten ist Bedacht zu nehmen.

<sup>1</sup> In alphabetischer Reihenfolge, die keine Gewichtung bedeutet

<sup>2</sup> schul:Frei – Empfehlungen für die Gestaltung von Schulfreiräumen; Studie im Auftrag des ÖISS, der BIG und des bm:ukk, erstellt vom Institut für Landschaftsarchitektur, Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur der Universität für Bodenkultur Wien, Sommer 2004, Redaktion Michl Mellauner und Liette Clees – zu beziehen über [www.oeiss.org](http://www.oeiss.org)

<sup>3</sup> 10 m<sup>2</sup> sind vor allem für Kinder bis 12 Jahren wegen des erhöhten Bewegungsbedürfnisses und bei Schulen mit kleinerer Standortorganisation von Bedeutung

<sup>4</sup> ÖNORM EN 1176 Teile 1 bis 7 Spielplatzgeräte

<sup>5</sup> ÖNORM EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

## Gestaltungsprinzipien

- Die Zugänge und Haupteintragswege schulischer Freiräume sind barrierefrei auszubilden. Geplante Grundausrüstungen (z.B.: Schaukel, Rutsche und Sandkiste) müssen barrierefrei erreichbar sein.
- Auf ausreichend Sitzmöglichkeiten für SchülerInnen oder Wartende ist zu achten.
- Eingangsbereiche sind als Treffpunkte und Warteräume auszugestalten.
- Der Freiraum ist in Bewegungs- und Ruhebereiche zu gliedern; die einzelnen Bereiche sind auf die jeweiligen Bedürfnisse der unterschiedlichen NutzerInnengruppen (Alter, Geschlecht etc.) abzustimmen.
- Im Freiraum sind individuelle und kollektive Lernorte anzubieten, differenziert nach den Tätigkeiten: beobachten, experimentieren, werken, gestalten, studieren, etc.
- Im Freiraum sind offene Zonen und Rückzugsbereiche für unterschiedliche Kommunikationsformen zu schaffen.
- Nutzungsoffenheit ist für die gesamte Freifläche anzustreben, z.B. durch Mehrzweckspielfelder und multifunktionales Mobiliar für den Außenraum.
- Der Schulfreiraum soll auch Darstellungs- und Ausstellungsraum sein. Er ist so zu gestalten, dass die Durchführung von Festen, Ausstellungen, Aufführungen und ähnlichen Veranstaltungen möglich ist.
- Schulfreiräume müssen künftigen Generationen von SchülerInnen und LehrerInnen ein für Veränderung und Neuinterpretation geeignetes Areal anbieten. Die geplanten Elemente sollen grundsätzlich eine Weiterentwicklung zulassen.
- Für die NutzerInnen sind Möglichkeiten zum Erleben von Prozessen in Natur und Umwelt zu schaffen.
- Mobile Geräte sind wesentliche Ausstattungselemente von bewegungsorientierten Schulfreiräumen; entsprechende Lagermöglichkeiten sind sinnvoll und sollten bei der Planung berücksichtigt werden.
- Bei der Gestaltung der Freiräume ist darauf zu achten, dass der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge und -geräte sowie sonstiger Einsatzfahrzeuge jederzeit gesichert ist. Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge sollen möglichst an mindestens zwei Seiten des Gebäudes bestehen. Sammelstellen für die SchülerInnen sind im Einvernehmen mit den Zuständigen so festzulegen, dass die Sicherheit der SchülerInnen gewährleistet ist und die Anfahrt der Einsatzfahrzeuge sowie die Tätigkeit der Einsatzkräfte nicht behindert wird.
- Kunstobjekte, Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter und dgl. dürfen nicht verkehrsbehindernd aufgestellt werden – siehe auch Kapitel 12. Sicherheit und Gesundheitsförderung.

## Ökologische Ziele

- Der naturräumliche Bestand ist vor Planungsbeginn auf seine Erhaltungswürdigkeit zu prüfen und in weiterer Folge zu berücksichtigen.
- Massenausgleich ist anzustreben, Oberboden ist möglichst wieder zu verwenden (Reduktion von Transportenergie).
- Die Möglichkeit der Wiederverwertung vorhandener Baustoffe und Substrate ist zu prüfen. (Reduktion von Transportenergie, Material- und Deponiekosten).
- Der Versiegelungsgrad ist in Abhängigkeit von Nutzung und Nutzungsintensität so gering wie möglich zu halten. Regenwasser sollte auf Eigengrund verbleiben. Die Nutzung von Regenwasser ist zu prüfen. Bei der Versickerung von Niederschlägen soll die Reinigungswirkung der belebten, bewachsenen Bodenzone genutzt werden.
- Die Möglichkeiten der Begrünung von Dächern sind zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen (Bindung von Staub und Feuchtigkeit, Lärmschutz, Thermoregulation, Sekundärlebensräume).
- Die Pflege kann in großen Bereichen zurückhaltend und dadurch naturnah erfolgen. Die Bepflanzung ist standortgerecht zu wählen. Heimischen Arten ist der Vorzug zu geben.
- Die Außenraumeinzäunung in Abgrenzung zu benachbarten naturnahen Bereichen soll durchgängig für Kleintiere (Igel etc.) sein.
- Die Überdeckungshöhe unterirdischer Anlagen und Flachdächer ist auf die geplante Bepflanzung abzustimmen.

## Stellplätze

Der Außenraum soll vor allem Aktionsraum für die NutzerInnen gemäß den o.a. Angaben sein. Bei allfälligen Parkplätzen ist auf einen möglichst geringen Versiegelungsgrad zu achten.

Die Nutzung des Fahrrads für den Schulweg soll durch die Zurverfügungstellung geeigneter Fahrradabstellplätze gefördert werden. Für den jeweiligen Standort, den Schultyp sowie die Verkehrssituation sind individuell zugeschnittene Mobilitätsmanagementpläne mit dem Ziel umweltfreundlicher Verkehrslösungen zu entwickeln. In diesen ist die jeweils erforderliche Anzahl an Fahrradabstellplätzen festzulegen, die vom jeweiligen Schultyp, der verkehrstechnischen Anbindung der Schule sowie der Lage – im Ballungsraum, am Stadtrand oder im ländlichen Gebiet – abhängen. Als Richtwerte gelten die Orientierungswerte gemäß RVS 3.5316 (z.B. 0,3 je Ausbildungsplatz für VS bzw. 0,7 für AHS). Als Mindestwerte sind in Volksschulen Fahrradabstellplätze für 7- 10% und in weiterführenden Schulen für 10- 15% der SchülerInnen (Klassenschülerhöchstzahl) vorzusehen.

Die Fahrradabstellanlagen sind entweder in Form von Fahrradräumen oder als überdachte Radabstellanlagen im Außenbereich zu schaffen und anzubieten. Aus Gründen der Sicherheit sollten die Fahrradabstellplätze an einem von der Schule aus gut einsehbaren Ort angelegt werden.

Empfehlenswert sind überdies versperrbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für Scooter, Skateboards etc.

### Gestaltungshinweise für Fahrradabstellplätze:

- Jedenfalls ist auf die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leichte und tunlichst ohne Höhenunterschied erreichbare Zugänglichkeit Rücksicht zu nehmen. Unvermeidbare Höhenunterschiede sind durch Rampen zu überwinden. Verbindungswege zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern, müssen mindestens 1,4 m breit sein. Verbindungswege sollen max. 30 m lang sein. Die lichte Breite von Türen zu Fahrradabstellräumen oder im Verlauf von Verbindungswegen muss mindestens 1 m betragen.
- Fahrradstellplätze müssen eine Länge von mindestens 2 m und eine Breite von mindestens 0,8 m haben.
- Fahrradabstellanlagen sind mit Vorrichtungen wie etwa Anlehnbügel auszustatten, die ein Umfallen der Fahrräder verhindern und ein Anschließen des Fahrradrahmes ermöglichen.
- Die Rangierflächen müssen eine Mindestbreite von 1,8 m haben.

---

<sup>6</sup> RVS. Richtlinien und Vorschriften für den Straßenverkehr